



bm:wfk

GZ 10.001/181-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX.GP-NR
1675 IAB
1995 -09- 11

zu

1737/J

Wien, 11. September 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1737/J-NR/1995, betreffend Kunstbeiräte, die die Abgeordneten Dr. Krüger und Kollegen am 14. Juli 1995 an mich gerichtet haben, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

1. *Stellen derartige Aussagen nicht die Funktion eines Beirates - zumindest teilweise - in Frage, wenn hier klar zum Ausdruck gebracht wird, daß auf dem Wege der direkten Intervention bei Beamten die Entscheidungen der Beiräte übergangen bzw. außer Kraft gesetzt werden können?*

Antwort:

§ 9 des Kunstförderungsgesetzes 1988 legt fest, daß der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport (nunmehr der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst) zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten einzelner Kunstsparten, Beiräte oder Jurien einsetzen kann, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind.

Da die Behauptung der "laufenden oder regelmäßigen" Veränderung von Beiratsempfehlungen durch mich unwahr ist, können derartige Aussagen das Beiratssystem auch nicht in Frage stellen.

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 0222-531 200
DVR 0000175

- 2 -

2. Haben unter diesen Gesichtspunkten die Beiräte in der gegenwärtigen Form noch eine Existenzberechtigung?

Antwort:

Siehe Punkt 1.

3. Kann überhaupt von unabhängigen Beiräten gesprochen werden, wenn die Ergebnisse des Beirats wegen Interventionen ohnehin revidiert werden?

Antwort:

Siehe Punkt 1.

4. Können Sie sich andere Formen der Bestellung der Fachbeiräte vorstellen?

Wenn ja, welche?

Antwort:

Neben den Beiräten sind in den letzten Jahren zur Setzung eigener Initiativen in verschiedenen Kunstbereichen Kuratoren auf Zeit eingesetzt worden.

